

Berufspraktikum

Zielvereinbarung

Gesetzliche Grundlagen

- Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG)
- Verordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIV)
- Kreisschreiben über die Arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) vom 1.01.2002
- Kantonales Anschlussgesetz
- Grundsätzlich: Obligationenrecht, Datenschutzgesetz

Einsatzbetrieb

Firma: _____
Adresse: _____
Tel: _____
Verantwortliche/-r Praktikumsleiter/-in: _____

PraktikantIn

Name: _____ Vorname: _____
Strasse: _____ PLZ / Ort: _____
Geb.-Datum: _____ SV-Nr.: _____

Kantonale LAM-Stelle

- Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Solothurn (AWA)
Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen (LAM)
Rathausgasse 16, 4509 Solothurn

Praktikumsdauer (in der Regel 3 Monate)

Von: (dd.MM.yyyy) _____ bis und mit: _____
Praktikumspensum: _____ %

Arbeitszeiten

Arbeitsbeginn: _____ Uhr Arbeitsende: _____ Uhr
Sollstunden pro Woche: _____ Stunden

Ausbildungsplan

- Das vorliegende Tätigkeitsprogramm (Ausbildungsplan) bildet einen integrierenden Bestandteil der Zielvereinbarung.

Arbeitsbedingungen

- Sofern nicht in dieser Zielvereinbarung geregelt, kommen die in der jeweiligen Unternehmung diesbezüglich geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Entschädigung

- Während der Zeit des Praktikums bezieht die Praktikantin/der Praktikant die Taggelder der Arbeitslosenversicherung.

Ferien

- Kontrollfreie Bezugstage sind, sofern ein Anspruch besteht, in Absprache mit dem Betrieb und dem/der zuständigen Personalberater/in RAV möglich.

Finanzielle Beteiligung

- Der Einsatzbetrieb hat 25 % des dem Beschäftigungsgrad entsprechenden Bruttogehaltes zu übernehmen. Die monatliche Beteiligung des Einsatzbetriebes darf bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % nicht unter Fr. 500.- liegen. Die Arbeitslosenkasse des/der Versicherten rechnet mit dem Einsatzbetrieb ab.

Pflichten

- Während der Zeit des Praktikums hat der/die PraktikantIn weiter aktiv eine Stelle zu suchen und muss die Kontrollvorschriften erfüllen. Sie/er muss in der Lage sein, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und umgehend in den Dienst eines Arbeitgebers zu treten.

Versicherung

- Während der Praktikumsdauer ist der/die PraktikantIn im Rahmen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes gegen Berufs- und Nichtberufsunfall versichert.

AMM-Bescheinigung

- Die AMM-Bescheinigung ist vom Arbeitgeber jeden Monat auszufüllen und vom Versicherten spätestens bis zum dritten Werktag des folgenden Monats seiner Arbeitslosenkasse einzureichen.

Praktikumsbestätigung

- Die für das Praktikum verantwortliche Person hat am Schluss des Praktikums der Praktikantin / dem Praktikanten eine Praktikumsbestätigung auszustellen. Die geübten Tätigkeiten sowie die erworbenen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzugeben. Eine Kopie der Bestätigung ist an die LAM-Stelle weiterzuleiten.

Vertragsauflösung

- Der Praktikumsvertrag kann aus folgenden Gründen aufgelöst werden:
 - seitens der/des Praktikantin/Praktikanten jederzeit zugunsten einer festen Anstellung, die die Arbeitslosigkeit beendet
 - in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien
 - gemäss Art. 337 OR (fristlose Entlassung)

Ort / Datum

Einsatzbetrieb

Ort / Datum

PraktikantIn

Ort / Datum

Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen (LAM)